



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 22 April 2020
Seite 1 von 2

APP Köln
Herrn Ulrich Meier
Hauptstraße 305
51143 Köln

Aktenzeichen IV B 2
bei Antwort bitte angeben

per E-Mail
meier@app-koeln.de

RB'e Verena Hillger
Telefon 0211 855-3163
Telefax 0211 855-
verena.hillger@mags.nrw.de

Psychotherapeutenreformgesetz (PsychThG)
Ihr Schreiben vom 11. März 2020

Sehr geehrter Herr Meier,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. März 2020, in dem Sie um Klärung zu der Frage bitten, ob ein Masterstudium im Sinne des § 5 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nach § 27 Absatz 2 PsychThG vom 15. November 2019 auch noch nach dem 31. August 2020 aufgenommen werden kann.

Sie vertreten die Auffassung, dass mit dem Begriff „Studium“ nach § 27 Absatz 2 Satz 1 PsychThG vom 15. November 2019 und § 5 Absatz 2 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung das gesamte Studium, namentlich Bachelor- und Masterstudium, erfasst sein sollen. In der Folge müsse ein Bachelorstudium nach bisheriger Rechtslage bis zum 31. August 2020 aufgenommen werden. Ein Masterstudium nach bisherigen Recht könne allerdings auch noch nach dem 31. August 2020 aufgenommen werden, wenn das für das Masterstudium qualifizierende Bachelorstudium zuvor begonnen wurde.

Ich teile Ihre zuvor dargestellte Auffassung. Nach diesseitiger Auffassung ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut sowie der Gesetzesbegründung zu

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

§ 27 Absatz 2 PsychThG vom 15. November 2019, dass ein Masterstudium nach altem Recht auch noch nach dem 31. August 2020 aufgenommen werden kann. Dies gilt aber nur, soweit ein für den Masterstudiengang und die anschließende Ausbildung berechtigendes Bachelorstudium bereits vor dem 31. August 2020 begonnen wurde.

Das Studium im Sinne des § 5 Absatz 2 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, d.h. Bachelor- und Masterstudium, und die postgraduale Ausbildung an den Ausbildungsinstituten nach dem bisher geltenden Ausbildungssystem müssen sodann jedoch bis spätestens zum 1. September 2032 absolviert werden, vgl. § 27 Absatz 2 Satz 1 PsychThG vom 15. November 2019.

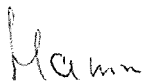
Im Übrigen kann nach unserer Auffassung auf Basis der postgradualen Ausbildung nach altem Recht auch nur eine Abschlussprüfung nach altem Recht absolviert werden mit der Konsequenz, dass eine Approbation im Sinne des § 2 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt wird.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie NRW sowie die zuständigen Approbationsbehörden wurden hierüber entsprechend informiert und angewiesen.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Helene Hamm